

Anlage 2

Auszug aus der Verwaltungsgebührensatzung

| | | | | |
|----------|--|----------|--|---|
| 5 | Beglaubigung, Bestätigungen | | | |
| 5.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz | 5,00 EUR | | |
| 5.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift, je Seite | | | 0,75 EUR bis 7,00 EUR, mindestens 3,00EUR |
| 5.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 20) hinzu. | | | |
| 20.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben | | | |
| 20.2.2 | bei einem Format bis zu DIN A 4, je Seite | 0,50 EUR | | |
| 20.2.3 | bei einem größeren Format, je Seite | 1,00 EUR | | |